



## Informationen zur Erstattungen der Beiträge zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für die Zeit des Wehrdienstes gemäß § 14b Absatz 1 Arbeitsplatzschutzgesetz (ArbPlSchG)

### Grundsätzliches:

Gemäß § 14b Abs. 1 ArbPlSchG werden einem Wehrpflichtigen, der am Tage vor Beginn des Wehrdienstverhältnisses (§ 2 des Soldatengesetzes) auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung **Mitglied** einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe ist und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung **befreit** ist oder vor der Wehrdienstleistung in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichert war, die Beiträge zu dieser Einrichtung auf Antrag in der Höhe erstattet, in der sie nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind.

### Voraussetzungen für die Erstattung:

1. Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung und
2. Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht oder freiwillig versichert sowie
3. kein Bezug von Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) bzw. von Leistungen an Selbständige nach § 6 USG für den Antragszeitraum.

### Achtung:

Wenn Sie selbstständiger Mindestleistungsempfänger (z.B. Arzt, Rechtsanwalt, Apotheker) sind, werden Sie durch Beantragung der Mindestleistung nach § 8 USG grundsätzlich rentenversicherungspflichtig.

Damit Ihre Beiträge nicht in die gesetzliche Rentenversicherung abgeführt werden, müssen Sie für jeden einzelnen Dienstleistungszeitraum –unabhängig von dessen Dauer– eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. eine Erstreckung einer bereits vorliegenden Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI i.V.m. § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund beantragen. Die Antragstellung erfolgt über Ihre berufsständische Versorgungseinrichtung.

Bitte achten Sie dabei dringend auf die dafür bestehende Antragsfrist von 3 Monaten nach § 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI.

Ohne die Vorlage eines Befreiungs- oder Erstreckungsbescheides können keine Beiträge an Ihre berufsständische Versorgungseinrichtung erstattet werden.

Es wird in dem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass eine etwaige Erstreckung einer bereits bestehenden Befreiung (z.B. der früheren Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - BfA) erneut durch die DRV Bund zu überprüfen ist.

Dies gilt für alle Anträge ab dem 22.11.2021.

### Hinweis:

Bei Ableistung von Reservistendienst unter Gewährung von Leistungen an Selbstständige nach § 6 USG gilt Ihre Selbstständigkeit während des Wehrdienstes als **nicht** unterbrochen. Die Versorgungsbeiträge sind in diesem Fall ausschließlich aus den Ihnen gewährten Unterhaltssicherungsleistungen für Selbstständige selbst zu tragen (§ 14b Abs. 1 Satz 3 ArbPLSchG). Die gesetzliche Rentenversicherungspflicht tritt in diesem Fall nicht ein.

### Umfang der Erstattung:

Grundsätzlich sind nach den gesetzlichen Vorgaben die Beiträge zur Versorgungseinrichtung in der Höhe erstattungsfähig, in der sie nach der Satzung für die Zeit des Wehrdienstes zu zahlen sind. Nach den Bestimmungen des ArbPLSchG dürfen die durch die Bundeswehr zu übernehmenden Leistungen jedoch den Betrag nicht übersteigen, den der Bund für die Zeit des Wehrdienstes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte, wenn Sie als RDL nicht von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreit worden wären. Daher begrenzt sich der Erstattungsanspruch grundsätzlich auf die Höhe des sogenannten „Durchversicherungsbetrages“, welcher sich aus den jeweils für das Kalenderjahr gültigen Bezugsgrößen in der gesetzlichen Sozialversicherung errechnet.

### Zum Antrag:

Das erforderliche Antragsformular "Antragsformular § 14b (1) ArbPLSchG" erhalten Sie in bewährter Form im Downloadbereich. Die Angaben zu Ihrem Wehrdienstverhältnis müssen auf der Vorderseite des Formulars durch Ihren Truppenteil bestätigt oder durch Vorlage einer Wehrdienstzeitbescheinigung nachgewiesen werden. Die Übersendung einer Kopie des Heranziehungsbescheides reicht hierzu nicht aus. Die Daten zu Ihrem Versicherungsverhältnis sind auf der Antragsrückseite durch Ihre berufsständische Versorgungseinrichtung zu bestätigen.

Erstattungsanträge reichen Sie bitte innerhalb eines Jahres (§ 14c Abs. 1 ArbPLSchG) nach Beendigung des Wehrdienstes beim:

BAPersBw - Referat VII 3.2 -

Postfach 30 10 54

40410 Düsseldorf

ein.

Im Falle bestehender Rückfragen steht Ihnen Ihr Unterhaltssicherungsreferat gern zur Verfügung.

Ihr Referat

BAPersBw VII 3.2

Team 7

E-Mail: BAPersBwVII3.2ArbPLSchGEUeG@bundeswehr.org